

Die Neuregelungen im Versorgungsausgleich im Überblick

Dieser Artikel soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Versorgungsausgleichsrecht und deren Auswirkungen vermitteln.

Komplizierte Berechnungsregularien und eine Normierung des Versorgungsausgleichs über mehrere Gesetze hinweg führten dazu, dass eine Bündelung und Neuorientierung im Versorgungsausgleichsrecht unumgänglich wurde. Demzufolge trat am 01.09.2009 das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs in Kraft. Somit wurde der Weg frei für eine grundlegende Erneuerung und Verbesserung der Regelungen über den Versorgungsausgleich im einheitlichen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Folgende Änderungen sind meiner Ansicht nach erwähnenswert:

1. Grundsatz der internen Teilung

Wurde früher einheitlich eine Gesamtverrechnung der Anwartschaften (Beamtenversorgung, Rente) bei der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt, wird nach neuem Recht für jede Versorgungsart eine eigene interne Teilung beim jeweiligen Versorgungsträger vorgenommen. So werden Ansprüche bei der Ruhegehaltsstelle hälftig innerhalb der Ruhegehaltsstelle, Rentenansprüche beim jeweiligen Rententräger hälftig auf beide Ehepartner aufgeteilt, verwaltet und zur Auszahlung gebracht.

Für Vollzugsbeamte hat dies, gemäß § 35 VersAusglG unter anderem den Vorteil, dass nicht wie bisher üblich mit der Versetzung in den Ruhestand (in der Regel mit dem 60. Lebensjahr) die komplette Kürzung des Ruhegehalts erfolgt. Heute ist eine Kürzung erst dann möglich, wenn der Betroffene selbst Leistungen aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Recht beim anderen Versorgungsträger (gesetzliche Rentenversicherung) beziehen kann. Da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenbezug meist erst mit 65-67 Jahren erfüllt sind, wird die Kürzung des Ruhegehaltes bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt.

2. Wegfall des Pensionistenprivilegs

Wurde ein Beamter geschieden, nachdem er bereits in den Ruhestand versetzt wurde, erfolgte die Kürzung seines Ruhegehaltes erst dann, wenn eine Versorgung an den anderen Ehegatten gezahlt wurde. Dieses Privileg gibt es nach neuem Recht nicht mehr, da es zu Lasten der Versichertengemeinschaft ging. Die Kürzung des Ruhegehaltes erfolgt mit Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

3. Begrenzung des Unterhaltsprivilegs

Solange der Ausgleichspflichtige Unterhaltszahlungen an den Ausgleichsberechtigten zahlt ist die Kürzung seiner Versorgungsbezüge auszusetzen. Dieses Privileg wird nunmehr auf die Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs begrenzt. Ist also der zu kürzende Betrag höher als der gesetzliche Unterhaltsanspruch, so ruht die Kürzung nur in Höhe des Unterhaltsbetrages.

4. Ausweitung des Rückfallprivilegs

Verstirbt der ausgleichsberechtigte Ehepartner bevor er den zustehenden Versorgungsausgleichsbetrag beziehen konnte oder noch keine 36 Monate (früher 24 Monate) Leistungen aus dem Ausgleichsbetrag bezogen hat, so wird der Versorgungsausgleich für den Ausgleichspflichtigen dauerhaft ausgesetzt. Die Neustrukturierung des Versorgungsausgleichs führte hier zu einer Verlängerung des Zeitraumes, bis zu dem eine Aussetzung des Versorgungsausgleichs möglich ist (36 statt 24 Monate).

5. Wegfall des Versorgungsausgleichs bei „Kurzehen“

Hat eine Ehe nur bis zu drei Jahren gehalten, wird ein Versorgungsausgleich nur noch auf ausdrücklichen Wunsch eines Ehegatten durchgeführt. Ansonsten entfällt die Berechnung des Versorgungsausgleichs.

6. Bagatellfälle

Ergeben die Berechnungen der Versorgungsträger einen Ausgleichsanspruch der unter 25 Euro monatlich liegt, bzw. bei Kapitalversicherungen unter einem Betrag von 3000,00 €, dann soll der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt werden.

7. Vereinbarungen der Ehegatten

Seit September 2009 können Ehegatten Vereinbarungen treffen, die unter anderem den Versorgungsausgleich betreffen. Der Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist jedoch die notarielle Beurkundung oder ein entsprechendes gerichtliches Protokoll sowie eine dahingehende Überprüfung der Vereinbarung, dass nicht ein Ehegatte in sittenwidriger Weise benachteiligt wird.

8. Abänderungsmodalitäten der Entscheidung

Früher konnte ein im rechtskräftigen Urteil festgelegter Versorgungsausgleichsbetrag nur unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden. So musste unter anderem eine Abweichung zur Neuberechnung um 10 % nachgewiesen werden, die beispielsweise durch gesetzliche Einschnitte in der Beamtenversorgung möglich war (Wegfall Weihnachtsgeld, Absenkung Ruhegehaltssatz). Nach neuem Recht ist die Abänderungsgrenze auf einen aus dem Sozialversicherungsrecht bekannten Fixbetrag in Höhe von 2% der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt (2011 2% von 2555,00 € entspricht 51,10 €). Wird also durch tatsächliche Umstände eine neue Berechnung des Versorgungsausgleichs zu einem Wertunterschied zum früheren Urteil in Höhe von 51,10 € im Jahre 2011 führen, ist ein Abänderungsantrag durch die beteiligten Parteien zulässig.

Fazit:

Das Grundprinzip, jedem Ehegatten die gleichen Versorgungsansprüche während der Ehezeit zukommen zu lassen, wird durch diese Novellierung des Versorgungsausgleichsrechtes gerechter umgesetzt. Durch die früher geltende Umwandlung aller Versorgungsansprüche in Entgeltwerte der gesetzlichen Rentenversicherung kam es, soweit unterschiedliche Versorgungssysteme der Berechnung zugrunde lagen, öfter zu Wertverzerrungen, da beispielsweise die Ansprüche aus der Beamtenversorgung auf Prognoseberechnungen beruhten, die am Ende der Ehezeit maßgebend waren, nicht jedoch die tatsächlichen Umstände zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung berücksichtigen konnten. Durch die Splittung und Verwaltung der Versorgungsausgleichsansprüche innerhalb der Versorgungsinstitution in der die Ansprüche entstanden sind, wird gewährleistet, dass auch künftige Einschnitte durch den Gesetzgeber bei beiden Partnern zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat versucht eine komplizierte Rechtsmaterie zu vereinfachen und in einem Gesetz zu bündeln. Dies ist ihm aus meiner persönlichen Sicht gelungen. Für einen Laien ist die Rechtsmaterie des Versorgungsausgleichs trotzdem schwer nachvollziehbar. Ein Rechtsbeistand im Versorgungsausgleichsverfahren ist und bleibt weiterhin empfehlenswert.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen wie immer gerne über die GdP-Saar zur Verfügung.

Ihr Jörg Zarth